

Aktiengesellschaft (AG) Liechtenstein

I. Juristische Struktur der Aktiengesellschaft (AG)

1. Begriff
2. Zweck
3. Gründung
4. Grund- bzw. Mindestkapital
5. Firmenname
6. Organisation
 - 6.1. Oberstes Organ
 - 6.2. Verwaltungsorgan
 - 6.3. Revisions- bzw. Kontrollstelle
 - 6.4. „Befähigter“- Geschäftsführer
 - 6.5. Repräsentant
 - 6.6. Begünstigte
7. Auflösung

II. Steuerliche Struktur der Aktiengesellschaft (AG)

III. Praktische Ausgestaltung der Aktiengesellschaft (AG)

Aktiengesellschaft (AG) Liechtenstein

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Liechtensteiner Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Aktiengesellschaften (AG) zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG Treuhand AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Liechtenstein Firmengründung“.

Mai 2013

Ihr LCG Team

Aktiengesellschaft (AG) Liechtenstein

I. Juristische Struktur der Aktiengesellschaft (AG)

1. Begriff

Die Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) ist eine juristische Person mit eigener Firma, deren im Voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Damit sind Aktionäre nur zur statuarischen Leistung verpflichtet und haften somit für die Verbindlichkeiten der Liechtensteiner AG nicht persönlich.

2. Zweck

Der Zweck einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft (AG) kann sowohl wirtschaftlicher als auch ideeller Art sein und in jeder gesetzlich zulässigen Form, z.B. Handel mit Waren, Erwerb von Beteiligungen, Finanzierungen, Liegenschaftsverwaltung, Patentverwertung, Leasing, die Verwaltung des Vermögens für bestimmte Begünstigte oder für rein wohltätige Zwecke eingesetzt werden. Bankgeschäfte sind jedoch den Banken, Vermögensverwaltungen für Dritte konzessionierten liechtensteinischen Treuhändern vorbehalten.

3. Gründung

Die Gründung der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) erfolgt mittels Einreichung der Errichtungsurkunde und Statuten bei den zuständigen Stellen und kann in Form der Simultan- oder der Sukzessivgründung erfolgen. Für die Gründung, die in der Regel auf treuhänderischer Basis erfolgt, sind zwei natürliche oder juristische Personen erforderlich. Unmittelbar nach der Gründung können allerdings alle Aktien in der Hand einer Person vereinigt werden (Einmann-AG). Die Beschlüsse zur Gründung der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) sind von einer Urkundsperson öffentlich zu beurkunden. Mit der Eintragung in das Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) entsteht die Liechtensteiner AG.

4. Grund- bzw. Mindestkapital

Das Mindestkapital der liechtensteinischen Aktiengesellschaft (AG) beträgt 50.000 CHF/EUR/USD und muss bei der Gründung zwingend eingebracht werden. Dabei kann das Gesellschaftskapital auch aus Sacheinlagen oder einer Kombination von Bargeld und Sacheinlagen bestehen. Gleichzeitig müssen auf jede Aktie mindestens 25% in bar einbezahlt oder durch die in den Statuten

näher beschriebenen Sacheinlagen gedeckt sein. Das Gesellschaftskapital steht der Aktiengesellschaft (AG) nach der Eintragung im Handelsregister zur freien Verfügung.

5. Firmenname

Die Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) kann den Firmenwortlaut in jeder Sprache frei wählen und Phantasiebezeichnungen verwenden. Die Führung nationaler und internationaler Landes- und Ortsbezeichnungen im Firmenwortlaut ist lediglich im Falle der Erteilung einer speziellen Genehmigung erlaubt.

6. Organisation

6.1. Oberstes Organ

Das oberste Organ der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) ist die Generalversammlung der Aktionäre. Diese muss mindestens einmal im Jahr zur Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der anderen gesetzlichen und statuarischen Pflichten einberufen werden.

6.2. Verwaltungsorgan

Das Verwaltungsorgan der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) ist der Verwaltungsrat, der aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen kann und von der Generalversammlung gewählt wird. Dem Verwaltungsrat obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG). Darüber hinaus kommen ihm alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen worden oder vorbehalten sind.

Wenigstens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss seinen Kanzleisitz in Liechtenstein haben und über bestimmte berufliche Qualifikationen verfügen. Zusätzlich zu diesem liechtensteinischen Verwaltungsorgan können beliebige natürliche oder juristische Personen mit (Wohn-) Sitz im In- oder Ausland zugewählt werden.

6.3. Revisions- bzw. Kontrollstelle

Aktiengesellschaften (AG) in Liechtenstein müssen zwingend eine Revisionsstelle bestellen. Diese hat den Jahresabschluss zu prüfen und diesen bei der Liechtensteiner Steuerverwaltung einzureichen sowie einen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten.

6.4. „Befähigter“ Geschäftsführer

Eine Aktiengesellschaft (AG) in Liechtenstein, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, muss über einen sog. befähigten Geschäftsführer verfügen, welcher im Handelsregister eingetragen wird.

6.5. Repräsentant

Eine Aktiengesellschaft (AG) in Liechtenstein, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und somit in der Regel über keine inländische Zustelladresse verfügt, muss einen

Repräsentanten bestellen. Dieser ist in das Handelsregister einzutragen und fungiert als offizielle Postadresse sowie als Bindeglied zu Behörden.

6.6. *Begünstigte*

Der Aktionär einer Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) hat Anspruch auf den Gewinn und das Liquidationsergebnis der Gesellschaft.

7. Auflösung

Die Auflösung der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) kann jederzeit aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung eingeleitet werden. Die Löschung im Handelsregister erfolgt frühestens nach Ablauf der Sperrfrist von sechs Monaten ab dem dritten Schuldeneruf.

II. Steuerliche Struktur der Aktiengesellschaft (AG)

Bei der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) ist im Falle der Gründung sowie einer allfälligen Kapitalerhöhung eine Stempelsteuer in Form der Emissionsabgabe in Höhe von 1% zu zahlen. Dabei gilt eine allgemeine Freigrenze von 1 Million CHF. Insofern fällt die Emissionsabgabe beim gesetzlichen Mindest- bzw. Grundkapital in Höhe von 50.000 CHF nicht an.

Darüber hinaus haben die liechtensteinischen Aktiengesellschaften (AG) eine jährliche Ertragssteuer zu entrichten. Nach dem Konzept der Privatvermögensstruktur (PVS), welches von dem am 1. Januar 2011 in Liechtenstein in Kraft getretenen Steuergesetz vorgesehen wird, werden liechtensteinische Aktiengesellschaften (AG), die sich als PVS qualifizieren nur mit der Mindestertragssteuer von 1.200 CHF jährlich besteuert. Der PVS- Steuerstatus wird in der Regel Gesellschaften gewährt, die nicht wirtschaftlich tätig sind.

Liechtensteiner Aktiengesellschaften mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sind dagegen der allgemeinen Ertragsbesteuerung von 12,5% unterstellt.

Die Steuerreform in Liechtenstein hat ferner die Steuerbefreiung von Dividenden zur Folge. Eine Kapital- und Couponsteuer ist von der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) ebenfalls nicht zu entrichten.

III. Praktische Ausgestaltung der Aktiengesellschaft (AG)

Bei der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) sind neben der Ausstellung von Namensaktien auch Inhaberaktien zulässig. Die Übertragung der Inhaberaktien ist formfrei. Darüber hinaus ist die Ausgabe von Stimmrechtsaktien möglich. Das liechtensteinische Gesetz sieht für die Verwaltung keine Pflichtaktie zwingend vor.

Diese Vorteile lassen mithin die Rechtsform der AG in Liechtenstein sowohl für Großunternehmen, als auch für mittelständische Unternehmen als besonders interessant erscheinen.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....